Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/2/6 6Ob786/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.02.1980

Norm

AußStrG §23
AußStrG §138

Rechtssatz

Als Sicherungsmaßnahmen kommen Sperren, die Verwahrung des Nachlasses, die formlose Verzeichnung der beweglichen Nachlaßgegenstände und unter Umständen die Bestellung eines Verlassenschaftskurators in Betracht, nicht aber eine kostspielige Inventur und Schätzung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 786/79
  Entscheidungstext OGH 06.02.1980 6 Ob 786/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0007571

Dokumentnummer

JJR_19800206_OGH0002_0060OB00786_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at